



Landeshauptstadt Schwerin•Der Oberbürgermeister•02•PF 11 10 42•19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister

Herrn  
Christian Feldmann

Hausanschrift: Am Packhof 2-6•19053 Schwerin  
Zimmer: 6.028, Aufzug C  
Telefon: 0385 545-1011  
Fax: 0385 545-1019  
E-Mail: mhelms@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen  
11.08.2020

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in  
Herr Helms

Datum  
18.08.2020

**Bürgeranfrage zur Stadtvertretung am 24.08.2020  
- Ihr Betreff: Outsourcing der Landeshauptstadt Schwerin**

Sehr geehrter Herr Feldmann,

Ihre Fragen vom 11. August 2020 beantworte ich wie folgt:

**Als Schweriner Bürger möchten Sie gerne wissen, welche Arbeitsaufgaben aktuell von der Stadtverwaltung durch Werk- und Dienstverträge oder sonstige Regelungen an private Dienstleister, private Träger oder Selbstständige outgesourct sind, wie zum Beispiel Reinigungsarbeiten, Pflege von Grünanlagen, Pförtnerdienste, Aufgabenerledigung im sozialen Bereich?**

**Wie stellt die Landeshauptstadt Schwerin im Rahmen des praktizierten Outsourcings im Sinne der Bekämpfung von Altersarmut in Schwerin sicher, dass die Beschäftigten der beauftragten Unternehmen / die beauftragten Selbstständigen ein Stundenlohn von mindestens 12,65 Euro Brutto erhalten, der derzeit laut Berechnungen des deutschen Gewerkschaftsbundes zu einem Rentenanspruch führt, der oberhalb der gesetzlichen Grundsicherung liegt?**

Hierzu verweise ich auf meine Antwort zu Ihrer Anfrage vom 20. Oktober 2019 zum ähnlichen Themenkomplex (siehe **Anlage**).

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Rico Badenschier

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

**Rechnungsanschrift:**  
Zentraler Rechnungseingang  
der Landeshauptstadt Schwerin  
Fachdienst <Bezeichnung>  
Postfach 11 10 42  
19010 Schwerin

**Hausanschrift:**  
Landeshauptstadt Schwerin  
Der Oberbürgermeister  
Am Packhof 2 - 6  
19053 Schwerin  
Zentraler Behördenruf: +49 385 115  
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0  
Internet: www.schwerin.de  
E-Mail: info@schwerin.de

**Öffnungszeiten:**  
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr  
Di. 08:00 – 18:00 Uhr  
Do. 08:00 – 18:00 Uhr  
  
**Samstags-Öffnungszeiten**  
des BürgerBüros unter  
www.schwerin.de

**Bankverbindungen:**  
Deutsche Kreditbank AG  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
Deutsche Bank AG  
VR-Bank e.G. Schwerin  
HypoVereinsbank  
Commerzbank

BIC BYLADEM1001 IBAN DE88 1203 0000 1009 8115 20  
BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97  
BIC DEUTDEBRXXX IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00  
BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00  
BIC HYVEDEMM300 IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85  
BIC COBADEFF140 IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

E-Mail:  
rechnungseingang@schwerin.de

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24



Herrn  
Christian Feldmann

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin  
Zimmer: 6.028 (Aufzug C)  
Telefon: 0385 545-1011  
Fax: 0385 545-1019  
E-Mail: mhelms@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen  
20.10.2019

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in  
22.10.2019 Herr Helms

**Bürgeranfrage zur Stadtvertretung am 28.10.2019  
- Altersarmut in Schwerin / Vergütungen der Stadt und städtischer Unternehmen**

Sehr geehrter Herr Feldmann,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 20. Oktober 2019.

Zu Ihrem Fragenkomplex ist zunächst mitzuteilen, dass grundsätzlich der gesetzliche Mindestlohn bei Leistungen besteht, die die Landeshauptstadt Schwerin bzw. die städtischen Unternehmen und Betriebe an dritte Auftragnehmer vergeben. Dieser beträgt ab dem 1. Januar 2019 brutto 9,19 Euro je tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde und ab dem 1. Januar 2020 brutto 9,35 Euro.

Ob und inwieweit das Einkommen ausreicht, um nicht auf Leistungen der Grundsicherung im Alter angewiesen zu sein, wird stets von den persönlichen Lebensverhältnissen und der individuellen Erwerbsbiografie der einzelnen Person abhängen. Informationen hierzu können auch den jährlichen Rentenversicherungsberichten der Bundesregierung entnommen werden, in denen die Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft dargestellt wird.

Darüber hinaus ist mitzuteilen, dass seit dem 1. Januar 2019 das neue Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung gilt, vgl. Ausführungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Das Gesetz beinhaltet vier Kernelemente:

**Rentenniveau und Rentenversicherungsbeitrag bis zum Jahr 2025 garantiert**

Das Sicherungsniveau wird bis zum Jahr 2025 bei 48 Prozent gehalten. Hierfür wird die Rentenanpassungsformel so ergänzt, dass bis zum Jahr 2025 mindestens ein Niveau von 48 Prozent erreicht wird (Haltelinie I).

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

**Rechnungsanschrift:**  
Zentraler Rechnungseingang  
der Landeshauptstadt Schwerin  
Fachdienst <Bezeichnung>  
Postfach 11 10 42  
19010 Schwerin

**Hausanschrift:**  
Landeshauptstadt Schwerin  
Der Oberbürgermeister  
Am Packhof 2 - 6  
19053 Schwerin  
Zentraler Behördenruf: +49 385 115  
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0  
Internet: www.schwerin.de  
E-Mail: info@schwerin.de

**Öffnungszeiten:**  
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr  
Di. 08:00 – 18:00 Uhr  
Do. 08:00 – 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten  
des Bürgerbüros unter  
www.schwerin.de

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
Deutsche Bank AG  
VR-Bank e.G. Schwerin  
HypoVereinsbank  
Commerzbank

BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97  
BIC DEUTDE33XXX IBAN DE82 1307 0000 0309 6500 00  
BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00  
BIC HYVEDEMM300 IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85  
BIC COBADEFF140 IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

E-Mail:  
rechnungseingang@schwerin.de

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE97 LHS0 0000 0074 24

Der Beitragssatz zur Rentenversicherung wird die Marke von 20 Prozent bis zum Jahr 2025 nicht überschreiten (Haltelinie II).

Da die Stabilisierung des Systems der Altersvorsorge eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, übernimmt der Staat über einen erhöhten Zuschuss aus Steuern zusätzliche Verantwortung. Hierfür wird im Bundeshaushalt ein "Demografiefonds" von 2021 bis 2024 mit jährlich zwei Milliarden Euro aufgebaut, der die Beitragsobergrenze auch im Fall unvorhergesehener Entwicklungen absichert. Zusätzlich wird eine Beitragssatzuntergrenze von 18,6 Prozent bis zum Jahr 2025 eingeführt, um eine bessere Beitragssatzversteigerung zu erreichen.

### **Verbesserte Leistungen bei Erwerbsminderung**

Die Absicherung bei Erwerbsminderung wurde deutlich verbessert. Die Zurechnungszeit wird für Rentenzugänge im Jahr 2019 in einem Schritt auf 65 Jahre und acht Monate angehoben. Anschließend wird sie in Anlehnung an die Anhebung der Regelaltersgrenze weiter auf 67 Jahre verlängert.

### **Bessere Anerkennung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder**

Mütter oder Väter erhalten für vor 1992 geborene Kinder ein weiteres halbes Kindererziehungsjahr angerechnet. Davon profitieren schon allein knapp zehn Millionen Rentnerinnen und Rentner.

### **Entlastung von Beschäftigten mit geringem Einkommen**

Die bisherige "Gleitzone" wurde auf Arbeitsentgelte von 450,01 Euro bis 1.300 Euro (bisher 850 Euro) zum "Übergangsbereich" für sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeweitet. Beschäftigte in diesem Bereich werden stärker bzw. erstmalig bei den Sozialversicherungsbeiträgen entlastet. Zudem führen die verringerten Rentenbeiträge nicht mehr zu geringeren Rentenansprüchen. Davon profitieren bis zu 3,5 Millionen Beschäftigte.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier